

## Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	<b>Kreistag Stendal</b>
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 04.07.2019
Sitzung Nummer:	1 ( KT/1/2019)
Sitzungsdauer:	17:00 - 21:02 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungssaal "Stendal"

---

Annegret Schwarz  
Vorsitzende des Kreistages

---

Alessa Stobinski  
Protokollführung

---

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Frau Annegret Schwarz

#### Mitglieder

Herr Arno Bausemer

Herr Ralf Berlin

Herr Mario Blasche

Frau Edith Braun

Herr Matthias Büttner

Herr Andreas Cosmar

Herr Björn Eckhard Dahlke

Herr Jürgen Emanuel

Herr Dietrich Gehlhar

Frau Christel Güldenpfennig

Herr Bernd Hauke

Herr Jörg Hellmuth

Frau Carmen Kalkofen

ab 17.11 Uhr anwesend

Frau Juliane Kleemann

Herr Rüdiger Kloth

Frau Katrin Kunert

Herr Peter Ludwig

Herr Herbert Luksch

Frau Sandra Matzat

Frau Doreen Müller

Herr Dr. rer. nat. Rudolf Opitz

Herr Patrick Puhlmann

Frau Carola Radtke

Herr Günter Rettig

Herr René Schernikau

Frau Verena Schlüsselburg

Herr Klaus Schmotz

Herr Chris Schulenburg

bis 20.00 Uhr anwesend

Herr Dietrich Schultz

Herr Nico Schulz

Herr Andreas Siegmund

Herr Ulrich Siegmund

Herr Thomas Staudt

Herr Jürgen Teubner

Herr Eike Trumpf

Herr Hennig von Katte von Lucke

Herr Thomas Weise  
Herr Frank Wiese  
Herr Bernd Witt  
Frau Sandy Zacharias-Schulz bis 21.51 Uhr anwesend

*von der Verwaltung*

Herr Dr. Denis Gruber  
Herr Sebastian Stoll  
Herr Carsten Wulfänger

**Abwesend:**

*Mitglieder*

Frau Edda Ahrberg entschuldigt  
Herr Dr. med Jörg Böhme  
Herr Dr. Marcus Faber entschuldigt  
Frau Dr. Helga Paschke entschuldigt  
Herr Bernd Prange entschuldigt  
Herr Tiemo Schönwald entschuldigt  
Frau Stefanie Wilhelmine Schulz

**Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung und Eröffnung der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages Stendal durch den Landrat Carsten Wulfänger
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- 3 Bestimmung des an Jahren ältesten und dazu bereiten Mitgliedes des Kreistages und Übertragung der Sitzungsleitung an ihn
- 4 Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages
- 5 Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Kreistag
- 6 Beschluss über die Stimmzähler für die Wahlen am 04.07.2019  
Vorlage: 001/2019
- 7 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages Stendal  
Vorlage: 002/2019
- 8 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch den/die Vorsitzende/n des Kreistages Stendal
- 9 Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal  
Vorlage: 003/2019
- 10 Wahl der/des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal  
Vorlage: 004/2019
- 11 Beschluss über die Gültigkeit der Wahl vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinsprüche des Herrn Thomas Larek vom 27. Mai 2019  
Vorlage: 034/2019

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 9. Juni 2019  
Vorlage: 035/2019

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: anonym eingelegter Wahleinspruch vom 10. Juni 2019  
Vorlage: 036/2019

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 16. Juni 2019  
Vorlage: 037/2019

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 wegen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz bei der Kreistagsitzung am 8. November 2018  
Vorlage: 038/2019

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 gegen die Zulässigkeit der Wählergruppen Pro Altmark und Landwirte für die Region  
Vorlage: 039/2019

- 12 Hauptsatzung des Landkreises Stendal  
Vorlage: 005/2019
- 13 Geschäftsordnung für den Kreistag sowie die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Stendal  
Vorlage: 006/2019
- 14 Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal  
Vorlage: 026/2019
- 15 Mitteilung über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitz  
- Mitteilungsvorlage -  
Vorlage: 008/2019
- 16 Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse  
Vorlage: 009/2019
- 17 Sitzverteilung auf die Ausschüsse  
Vorlage: 010/2019
- 18 Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen  
Vorlage: 011/2019
- 19 Berufung der sachkundigen Einwohner in beratende Fachausschüsse  
Vorlage: 012/2019
- 20 Bestimmung der Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
Vorlage: 013/2019
- 21 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: Mitglieder des Kreistages Stendal  
Vorlage: 014/2019
- 22 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: sachkundige Bürger  
Vorlage: 015/2019
- 23 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: Mitglieder des Kreistages Stendal  
Vorlage: 016/2019

- 24 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: sachkundige Bürger  
Vorlage: 017/2019
  - 25 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Stendal  
Vorlage: 018/2019
  - 26 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in den Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Stendal  
Vorlage: 019/2019
  - 27 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH  
Vorlage: 020/2019
  - 28 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH (GfA)  
Vorlage: 021/2019
  - 29 Benennung von Vertretern des Kreistages des Landkreises Stendal in den Stiftungsbeirat der Dr. Fritz.Milkowski-Stiftung  
Vorlage: 022/2019
  - 30 Benennung von Mitgliedern des Kreistages für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum  
Vorlage: 023/2019
  - 31 Örtlicher Beirat der gemeinsamen Einrichtung im Landkreis Stendal - Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern in den ehrenamtlichen Beirat des Jobcenters Stendal  
Vorlage: 024/2019
  - 32 Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kreistages in den Beirat der Kreisvolkshochschule Stendal  
Vorlage: 031/2019
  - 33 Wahl eines Vertreters des Landkreises Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband  
Vorlage: 027/2019
  - 34 Wahl eines Stellvertreters des Landkreises Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband  
Vorlage: 028/2019
  - 35 Wahl eines Vertreters in den Zweckverband "Altmärkischer Regional- und Tourismusverband"  
Vorlage: 029/2019
  - 36 Wahl eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Altmärkischer Regional- und Tourismusverband"  
Vorlage: 030/2019
  - 37 Wahl eines Bevollmächtigten und eines Stellvertreters gemäß § 7 AG VwGO LSA  
Vorlage: 025/2019
  - 38 Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen gemäß § 19 KiFöG LSA  
Vorlage: 621/2019
  - 39 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
  - 40 Anfragen und Anregungen
  - 41 Einwohnerfragestunde
-

## **Protokoll**

### **zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages Stendal durch den Landrat Carsten Wulfänger**

Der Landrat begrüßt alle Anwesenden zur konstituierenden Sitzung des Stendaler Kreistages für die Wahlperiode 2019-2024.

Am 26. Mai 2019 haben die Wählerinnen und Wähler unseres Landkreises ein Votum abgegeben, welches zu einer veränderten Struktur der Zusammensetzung des Kreistages geführt hat. Wenn ich mich umschaue so sehe ich viele neue Gesichter. Das bedeutet auch, dass viele Mitglieder des Kreistages der vergangenen Wahlperiode dem neuen Kreistag nicht mehr angehören. Ihnen, die sich in den letzten 5 Jahren hier im Kreistag für unseren Landkreis und seine Menschen eingesetzt haben, gilt ein besonderer Dank. Verbunden mit diesem Dank sind auch unsere herzlichsten Wünsche für ihre weitere Zukunft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
im Kreistag Stendal sind heute 23 Mitglieder des Kreistages, die zum ersten Mal in diesem Gremium mitarbeiten und sicherlich viele neue Ideen einbringen werden. Einige weitere kennen die Arbeit bereits und es freut mich sehr, dass wir auf ihre Kompetenzen wieder zurückgreifen können. Ob neu im Kreistag oder bereits ein alter Hase – ich heiße Sie alle herzlich Willkommen und ich freue mich auf eine sachbezogene und konstruktive Zusammenarbeit. Bereits in den nächsten Monaten kommen wichtige Aufgaben auf uns zu. Dazu gehört unter anderem die Fortschreibung des Kreisentwicklungskonzeptes, die Haushaltsberatung, die Umsetzung der mittelfristigen Klimaschutzstrategien, die Überarbeitung des Integrationsrahmenplanes und die Resolution des Kreistages zum Bahnhof Steinfeld.

Meine Damen und Herren,  
so verschieden einzelne Interessen und Ziele auch sind, nur gemeinsam und mit den Menschen vor Ort könne wir unseren Landkreis voran bringen. Nur gemeinsam, das bedeutet auch über Fraktionsgrenzen hinweg, werden wir Erfolg haben. Gemeinsam tragen wir Verantwortung dafür, dass alle Einwohner in unserem Landkreis eine lebenswerte Heimat sehen. Sachbezogenheit und Ausgewogenheit werden wichtige Faktoren für unsere zukünftige Arbeit sein.

### **zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung**

Der Landrat stellt fest:

- die Einberufung zur heutigen Kreistagssitzung erfolgte frist- und ordnungsgemäß am 21. Juni 2019,
- es fehlen die Mitglieder des Kreistages Frau Ahrberg, Herr Dr. Böhme, Herr Dr. Faber, Frau Dr. Paschke, Herr Prange und Herr Schönwald
- der Kreistag ist beschlussfähig (es sind 42 Mitglieder des Kreistages + der Landrat anwesend – siehe Seite 1 Anwesenheitsliste).
- Zur Tagesordnung gibt es folgende Änderung:

Die AfD-Fraktion hat, wie Ihnen bereits übergeben, am 24. Juni 2019 zum Tagesordnungspunkt 26 (Drucksache 019/2019) einen Änderungsantrag gestellt.

Hiermit ziehe ich den Tagesordnungspunkt 26 zurück. Einerseits beinhaltet der gestellte Antrag rechtliche Fehler, die vor der Kreistagssitzung nicht einer ausführlichen Bewertung unterzogen werden und mit der Fraktion besprochen werden konnten. Andererseits hat das Verwaltungsgericht Halle, die Frage der Entsendung weiterer Vertreter, die nicht Mitglied des Kreistages sind, in Aufsichtsgremien thematisiert. Das Ergebnis des Verfahrens sollte auch in unser Besetzungsverfahren einfließen. Um Unsicherheiten in unserem Besetzungsverfahren zu vermeiden, schlage ich vor die Vorlage zurückzuziehen und in der Sitzung im September erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Gibt es Einwände zur Tagesordnung mit der eben genannten Änderung?

Da es keine Einwände gibt, wird nach der Tagesordnung mit der o.g. Änderung verfahren.

### zu TOP 3 **Bestimmung des an Jahren ältesten und dazu bereiten Mitgliedes des Kreistages und Übertragung der Sitzungsleitung an ihn**

Von Seiten der Verwaltung wurde festgestellt, dass das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages Herr Jürgen Emanuel ist.

Herr Emanuel ist im Mai 1948 geboren.

Dazu gibt es keine gegenteiligen Meinungen.

Der Landrat fragt, ob Herrn Emanuel sich dazu bereit erklärt, bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages die Leitung der konstituierenden Sitzung zu übernehmen?

Herr Emanuel stimmt zu.

Der Landrat bedankt sich und übergibt die Leitung der Sitzung an Herrn Emanuel.

### zu TOP 4 **Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages**

Herr Emanuel möchte zunächst allen Mitgliedern des Kreistages zu ihrer Wahl gratulieren.

Der § 53 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besagt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet werden, nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei ihrem Eintritt.

Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

Herr Emanuel bittet nunmehr alle Kreistagsmitglieder sich von ihren Plätzen zu erheben.

Er spricht die Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte Sie, dass Sie Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und die Gesetze achten und Ihre Pflichten zum Wohle des Landkreises Stendal erfüllen werden.“

Zudem macht er darauf aufmerksam, dass der Hinweis auf die nach den §§ 32 und 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichten und die Regelungen des § 34 KVG LSA gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen ist.

Er bittet die Mitglieder des Kreistages, die Pflichtenbelehrung, die heute jedem Kreistagsmitglied in zweifacher Form ausgehändigt wurde, zu unterschreiben. Das unterschriebene Original ist dem Büro des Kreistages zu übergeben. Die Kopie der unterschriebenen Pflichtenbelehrung verbleibt bei Ihnen.

**zu TOP 5 Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Kreistag**

Herr Emanuel erläutert, dass durch die Verwaltung Hinderungsgründe geprüft wurden. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Hinderungsgründe für den Eintritt der gewählten Personen in den Kreistag Stendal vorliegen.

Gibt es von Seiten der Mitglieder des Kreistages Einwände?

Da dies nicht der Fall ist, können alle gewählten Personen des Kreistages Stendal ehrenamtlich in diesem tätig werden.

**zu TOP 6 Beschluss über die Stimmzähler für die Wahlen am 04.07.2019**  
**Vorlage: 001/2019**

Herr Emanuel führt wie folgt aus:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am heutigen Tage, werden von Personen aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt.

Es wurden bereits folgende Stimmzähler benannt:

**Von der Fraktion AfD:**

Herr Andreas Siegmund

**Von der Fraktion DIE LINKE:**

Herr Bernd Hauke

**Von der Fraktion FDP - B 90/Grüne - Landwirte:**

Frau Carmen Kalkofen

Ich bitte folgende Fraktionen um ihre Vorschläge:

**Von der Fraktion der CDU:**

Frau Doreen Müller

**Von der Fraktion Pro Altmark:**

Herr Andreas Cosmar

**Von der Fraktion SPD:**

Herr Peter Ludwig

Herr Emanuel lässt sodann über die Beschlussvorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 7 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages Stendal**  
**Vorlage: 002/2019**

Herr Emanuel erklärt den Ablauf aller Wahlen in der heutigen Sitzung:

1. Es erfolgt kein Aufruf der Namen für die Stimmzettelausgaben.
2. Bei der Wahlkommission liegen Namenslisten aus.
3. Personen holen sich dort ihre Stimmzettel ab und dessen Name wird dort abgehackt.

4. Es wird gewählt. Der Vorsitzende der Wahlkommission beendet den Wahlvorgang und gibt das Ergebnis bekannt.

Herr Emanuel geht nun zur Beschlussvorlage 002/2019 über.

Die CDU-Fraktion hat für das Amt des Vorsitzenden des Kreistages  
**Frau Annegret Schwarz**  
vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge liegen mir nicht vor.  
Gibt es weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall.

Es besteht nun die Möglichkeit Fragen an die Bewerberin zu stellen.

Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Ich möchte Sie nunmehr auf den § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt hinweisen. Dieser besagt, dass Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt werden. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Ich möchte die Mitglieder des Kreistages darauf aufmerksam machen, dass Wahlkabinen aufgestellt wurden und die Benutzung der Wahlkabinen Pflicht ist, da dies ansonsten ein Verstoß gegen das Prinzip der geheimen Wahl darstellt.

Ich bitte nunmehr, dass sich die Stimmzähler am Tisch der Wahlkommission zusammenfinden und aus ihren Reihen einen Vorsitzenden benennen.

Der Stimmzettel wurde vorbereitet.

Die Mitglieder des Kreistages holen sich ihren Stimmzettel eigenhändig von der Wahlkommission ab.

Herr Emanuel weist darauf hin, dass auch Frau Schwarz wahlberechtigt ist.

Die Wahlkommission konstituiert sich und eröffnet die Wahlhandlung.

Herr Hauke, Vorsitzender der Wahlkommission, gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Auf Frau Annegret Schwarz entfallen 31 Ja-Stimmen; 7 Nein-Stimmen und 4 ungültige Stimmen.

Damit ist Frau Schwarz zur Vorsitzenden des Kreistages Stendal gewählt.

Herr Emanuel übergibt die Leitung der Sitzung an die neu gewählte Vorsitzende des Kreistages, Frau Annegret Schwarz.

***mehrheitlich beschlossen***



**zu TOP 8 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch den/die Vorsitzende/n des Kreistages Stendal**

Frau Schwarz bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Für die nächsten Jahre wünscht sie sich eine konstruktive Zusammenarbeit, gute Ergebnisse im Interesse der Bürger, sachliche Diskussionen und Diskussionen auf Augenhöhe. Die Verpflichtung der Bürger gegenüber sollte in allen Ehren ausgeführt werden.

Frau Schwarz geht nun zum Tagesordnungspunkt 8 über:

Ich möchte Sie Herr Emanuel bitten, sich von Ihrem Platz zu erheben.

Ich spreche jetzt die Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte Sie, dass Sie Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und die Gesetze achten und Ihre Pflichten zum Wohle des Landkreises Stendal erfüllen werden.“

Ich bedanke mich.

**zu TOP 9 Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal  
Vorlage: 003/2019**

Die Vorsitzende erläutert, dass laut der Beschlussvorlage folgende Vorschläge vorliegen:

**Von der Fraktion Pro Altmark:**

Herr Dr. Rudolf Opitz

**Von der Fraktion DIE LINKE:**

Herr Günter Rettig

Gibt es weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall.

Ich möchte Sie nunmehr auf den § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt hinweisen. Dieser besagt, dass Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt werden. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Ich bitte nunmehr die Wahlkommission nach vorn zu kommen und ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Wahlkommission eröffnet den ersten Wahlgang.

Herr Hauke, Vorsitzender der Wahlkommission, gibt folgendes Wahlergebnis aus dem ersten Wahlgang bekannt:

Auf Herrn Dr. Rudolf Opitz entfallen 21 Stimmen.

Auf Herrn Günter Rettig entfallen 20 Stimmen.

Es gibt eine ungültige Stimme.

Mit diesem Ergebnis wurde nicht die absolute Mehrheit erreicht. Es muss demnach ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

Die Wahlkommission eröffnet den zweiten Wahlgang. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Wahlgang die einfache Mehrheit ausreicht.

Herr Hauke, Vorsitzender der Wahlkommission, gibt folgendes Wahlergebnis aus dem zweiten Wahlgang bekannt:

Auf Herrn Dr. Rudolf Opitz entfallen 22 Stimmen.

Auf Herrn Günter Rettig entfallen 20 Stimmen.

Damit ist Herr Dr. Opitz zum Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal gewählt.

***mehrheitlich beschlossen***

**zu TOP 10 Wahl der/des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal  
Vorlage: 004/2019**

Die Vorsitzende erläutert, dass laut der Beschlussvorlage folgende Vorschläge vorliegen:

**Von der Fraktion Pro Altmark:**  
Herr Dr. Rudolf Opitz

**Von der Fraktion DIE LINKE:**  
Herr Günter Rettig

Herr Schulz zieht den Vorschlag der Fraktion Pro Altmark zurück.

Weitere Vorschläge gibt es nicht, sodass zur Wahl des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nur der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE vorliegt.

Frau Schwarz bittet nunmehr die Wahlkommission nach vorn zu kommen und ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Wahlkommission eröffnet den Wahlgang.

Herr Hauke, Vorsitzender der Wahlkommission, gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Auf Herrn Günter Rettig entfallen 32 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen.

Damit ist Herr Rettig zum Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Stendal gewählt.

***mehrheitlich beschlossen***

**zu TOP 11 Beschluss über die Gültigkeit der Wahl vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche**

Die Vorsitzende informiert, dass zu dem Tagesordnungspunkt 11 die Beschlussvorlagen 034/2019 - 039/2019 gestellt wurden.

Es liegen demnach 6 Wahleinsprüche vor, wovon einer anonym, zwei von Herrn Uchtenhagen und drei von Herrn Larek eingelegt wurden.

Der Kreiswahlleiter, Herr Uchtenhagen und Herr Larek wurden mit Schreiben vom 26.06.2019 über die Wahleinsprüche informiert und ihnen wurde mitgeteilt, dass sie von Ihrem Recht der Anhörung Gebrauch machen können.

Herr Larek und auch der Kreiswahlleiter werden von diesem Recht Gebrauch machen.

Zum Verfahren:

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir die Beschlussvorlagen in der Gesamtheit im Rahmen der Anhörung beraten. Allerdings stellen wir jede Beschlussvorlage einzeln zur Abstimmung.

Zum Anhörungsverfahren:

Der Kreiswahlleiter wird in diesem Verfahren mit angehört und ist in diesem Moment Beteiligter des Verfahrens. Im Anschluss an die Anhörung ist es somit nicht gestattet, dass Herr Dr. Gruber als Kreiswahlleiter an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt.

Das bedeutet, alle offenen Fragen an den Kreiswahlleiter sind im Rahmen der Anhörung zu stellen.

Vorab möchte ich darüber informieren, dass es in der Beschlussvorlage 039/2019 (Seite 4-Begründung; zweiter Absatz) nicht 2019, sondern 2012 heißen muss.

Ich möchte nun dem Wahleinspruchsführer Herr Larek das Wort im Rahmen der Anhörung erteilen.

Herr Larek macht folgende Ausführungen:

Mein Name ist Thomas Larek. Ich danke, dass Sie mich hier im Kreistag anhören.

Wie Sie bereits gesehen haben, habe ich zwei Wahleinsprüche eingereicht. Einen davon zur Beschlussvorlage 038/2019. Dabei geht es um den Ausschluss der Öffentlichkeit diverser Bürger, welche bereits schon einmal zur Wiederholung einer Kreistagswahl geführt haben. Dieser Punkt ist ähnlich gelagert. Der Landkreis gibt den Bürgern keine Möglichkeit, Stellung zu den einzelnen Hausverboten zu nehmen. Das bedeutet, der Landkreis hört die Bürger nicht an. Dies hat bereits dazu geführt, dass aufgrund eines Bürgers, die Sitzung des Kreistages am 21.03.2019 für ungültig erklärt wurde und die sofortige Vollstreckung des Hausverbotes aufgehoben wurde. Das Landesverwaltungsamt hat in diesem Fall erkannt, dass dieses Hausverbot offensichtlich rechtswidrig ist.

Genauso wurden auch die Hausverbote gegen die anderen drei Bürger ausgesprochen. In einem dieser Hausverbote wird sogar ganz offensichtlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass der Bürger selbst bei öffentlichen Angelegenheiten dieses Hausverbot einzuhalten hat. Dies entspricht nicht dem Öffentlichkeitsgrundsatz und verstößt damit gegen unsere gesetzlichen Grundlagen für die Öffentlichkeit der Sitzungen. Damit sind diese Beschlüsse, die sie hier fassen bzw. zu diesem Zeitpunkt gefasst haben, nichtig. Betroffen davon ist auch die Sitzung des Kreistages vom 08.11.2018, gegen welche ich bereits Beschwerde eingereicht habe. Auf diese Beschwerde hat der Landkreis bis zum heutigen Tage nicht geantwortet.

Diese Beschlüsse sind nichtig, weil die Bürger ausgeschlossen wurden und den Bürgern keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Hausverboten zu äußern. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bei Kreistagen und Ausschüssen ist im Gesetz festgeschrieben. In meinem Wahleinspruch habe ich die passenden Paragraphen angeführt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen meine Wahleinsprüche und die dazu nachgereichten Unterlagen zugegangen sind. Nach meinem Kenntnisstand muss dies allerdings sehr spät geschehen sein. Die Mitteilung über die Anhörung im Kreistag habe ich beispielsweise erst vor Tage erhalten.

Die Beschlüsse aus der Kreistagsitzung am 08.11.2018 zur Benennung des Kreiswahlleiters, zur Benennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters und zur Festlegung der Wahlbezirke sind rechtswidrig gefasst worden und damit nichtig.

Der Landkreis führt aus, dass ein Einzelner nicht das Interesse der Allgemeinheit wahrnehmen darf. Dazu kann ich ihnen sagen, dass ich bereist gegen die Sitzung vom 13.12.2018 vor dem Verwaltungsgericht Klage eingereicht habe. Die Klage ist bis heute nicht zurückgewiesen worden. Das Verwaltungsgericht hat eine sogenannte Rubrums-Berichtigung durchgeführt und darauf hingewiesen, dass die Klage nicht gegen den Landkreis sondern gegen den Kreistag zu führen ist. Ich gehe davon aus, dass ich die Berechtigung zu dieser Klage habe und dass diese auch nach jetzigem Stand erfolgreich sein wird.

Meine Schlussfolgerung daraus ist, da der Kreiswahlleiter, der stellvertretende Kreiswahlleiter und die Wahlbezirke ungültig bestimmt wurden, ist die gesamte Kreistagswahl ungültig.

Kommen wir nun zum zweiten Wahleinspruch, der Beschlussvorlage 039/2019. Dort geht es um die Namen der beiden Wählergemeinschaften „Pro Altmark“ und „Landwirte der Region“.

Der Landkreis führt aus, dass die Landwirte der Region seit 2009 mit diesem Namen wählbar sind. Daher soll es keine Grundlage geben, an diesem Namen etwas zu ändern. Dazu ist zu sagen: Im Unrecht gibt es weder eine Gleichbehandlung, noch ein Bestandsschutz. In dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung steht geschrieben, dass Namen von Wählergemeinschaften einen eindeutigen Bezug auf das Wahlgebiet haben müssen. Das Wahlgebiet in dem Fall „Pro Altmark“ ist nicht die Altmark. Aus dem Namen „Landwirte für die Region“ geht überhaupt kein Wahlgebiet hervor. Das ist eine Grundlage, die die Stadt Stendal erkannt hat und daraufhin den Namen geändert hat. Warum es im Landkreis keine Änderung gegeben hat, ist mir nicht bewusst. Ich habe frühzeitig Hinweise an den Landkreis gegeben, auf welche ich keinerlei Rückmeldung erhalten habe. Allerdings ist es so, dass die mediale Präsenz von der Fraktion Pro Altmark nicht ausreicht, um auf das Kennwort zu verzichten.

Bei beiden Einsprüchen handelt es sich um Verletzungen von einfachen Grundlagen einer Wahl, welche im Gesetz festgeschrieben sind. Diese kann jeder Bürger nachlesen. Auf die Verletzungen gibt es keinerlei Reaktionen vom Landkreis, selbst dann nicht, wenn Hinweise von Bürgern dazu eingehen.

Vielen Dank!

Frau Schwarz bedankt sich für die Ausführungen und übergibt das Wort an Kreiswahlleiter Herrn Dr. Gruber.

Herr Dr. Gruber gibt folgende Erklärung ab:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Herren 1. und 2. Stellvertretender Vorsitzender,

ich möchte Ihnen ganz herzlich gratulieren und Ihnen bei Ihrer Aufgabenerfüllung viel Erfolg und gutes Gelingen wünschen!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 51 Abs. 1 KWG LSA hat die neu gewählte Vertretung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Damit ist der Kreistag des Landkreises Stendal sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Gemäß § 51 KWG LSA zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl sind in der Verhandlung die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt ist hiernach auch der Wahlleiter. Gemäß § 51 II KWG LSA habe ich am 01.07.2019 meinen Antrag über die Entscheidung über Wahleinsprüche für die heutige Kreistagssitzung am 4.7.2019 gestellt. Ich bitte Sie daher nun darum meine Äußerungen vorzutragen zu dürfen.

Ich komme nun zu den eingegangenen Wahleinsprüchen und bitte Sie, diese in Reihe der Drucksachen erläutern und rechtlich würdigen zu dürfen. Ihnen liegen alle Drucksachen mit samt rechtlicher Würdigung vor.

**Erstens** zur Beschlussvorlage DS 034/2019, hier Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche des Herrn Thomas Larek vom 27. Mai 2019. Der Eingang beim Kreiswahlleiter erfolgte ebenfalls an diesem Tag.

Die rechtliche Würdigung hierzu: Entsprechend § 50 Abs. 1 KWG LSA hat jeder Wahlberechtigte das Recht, gegen die Gültigkeit der Wahl beim zuständigen Wahlleiter Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Herr Thomas Larek ist Bürger der Hansestadt Stendal und war damit zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 gemäß § 23 Abs. 1 KWG LSA wahlberechtigt. Somit ist Herr Larek berechtigt, Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen.

Entsprechend § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Einspruch binnen zwei Wochen schriftlich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreiswahlleiter einzulegen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift, wonach der Einspruch „binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ einzulegen sei, ist die Frist nach ihrem Anfang und ihrem Ende eindeutig bestimmt und damit zweifelsfrei eine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Wahleinspruch.

Wie bereits erwähnt, erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal am 12. Juni 2019. Die Wahleinspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Bekanntmachung folgte, demnach der 13. Juni 2019 und wird mit Ablauf desjenigen Tages der Woche enden, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Die Wahleinspruchsfrist endete demnach am 26. Juni 2019.

Da der Wahleinspruch des Herrn Larek mit Datum vom 27. Mai 2019 erfolgte, ergingen diese Wahleinsprüche mit denen soeben von mir genannten Fristen verfrüht und somit nicht fristgerecht ein. Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 29. Mai 2019 wurde Herr Larek darauf hingewiesen, dass Wahleinsprüche gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden können.

Fristgemäße Wahleinsprüche des Herrn Larek sind mit Schreiben vom 13. Juni 2019 beim Kreiswahlleiter eingegangen. Über diese Wahleinsprüche werde ich bzgl. der DS 038 und 039 sprechen. Hier der Beschlussvorschlag zur DS 034/2019: Die Wahleinsprüche des Herrn Larek vom 27. Mai 2019 wurden nicht fristgemäß erhoben. Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 KWG LSA sind die Einwendungen gegen die Wahl unzulässig und müssen zurückgewiesen werden. Die Wahl ist gültig.

**Zweitens** zur Beschlussvorlage DS 035/2019, Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über den eingelegten Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 9. Juni 2019, Eingang beim Kreiswahlleiter am 11. Juni 2019.

Herr Uchtenhagen erhob Beschwerde und legte Widerspruch gegen die Wahl beim Kreiswahlleiter ein. Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 12. Juni 2019 wurde Herr Uchtenhagen darauf hingewiesen, dass Wahleinsprüche gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden können.

Zur rechtlichen Würdigung: Herr Uchtenhagen ist Bürger der Stadt Arneburg und folglich gemäß § 23 Abs. 1 KVG LSA zur Kreistagswahl 2019 wahlberechtigt. Herr Uchtenhagen hat mit Fax vom 9. Juni 2019 Beschwerde und Widerspruch gegen die Wahl 2019 beim Kreiswahlleiter eingelegt. Auch in diesem Fall wurde der Wahleinspruch verfrüht eingereicht, da die öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal erst am 12. Juni 2019 erfolgte und sich der Ablauf der Frist auf den 26. Juni 2019 bezieht.

Der Wahleinspruch ist folglich vor der gesetzlich vorgesehenen Wahleinspruchsfrist eingelegt worden. Darauf wurde Herr Uchtenhagen mit Schreiben vom 12. Juni 2019 hingewiesen. Der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen vom 9. Juni 2019 ist somit nicht fristgemäß eingelegt worden. Der Beschlussvorschlag zur DS 035/2019 lautet: Der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen ist unzulässig und somit zurückzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA ist die Wahl damit gültig.

**Drittens** Zur Beschlussvorlage DS 036/2019, Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche, hier: anonym eingelegter Wahleinspruch vom 10. Juni 2019.

Mit Datum vom 14. Juni 2019 ging ein an den Kreiswahlleiter gerichtetes Schreiben vom 10. Juni 2019 beim Landkreis Stendal ein, welches inhaltlich als Wahleinspruch zu bewerten ist. Allerdings ist der Absender unbekannt. Im Briefkopf wird einzig „Wahlberechtigt im Landkreis Stendal“ aufgeführt. Die unleserliche Unterschrift des Schreibens lässt ebenso keinen Rückschluss über die Identität der/des Verfasser/-s des Schriftstückes zu.

Der Wahleinspruch ist zwar fristgemäß erhoben worden. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass der bzw. die Einspruchsführer das Wahlrecht gemäß § 23 Abs. 1 KVG LSA besitzen und somit einspruchsberechtigt sind. Infolge der Unklarheit über die Wahlberechtigung der/des Einspruchsführer/-s und deren Nicht-Prüfbarkeit ist der Wahleinspruch gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 KWG LSA als unzulässig zu bewerten und somit zurückzuweisen. Demzufolge lautet der Beschlussvorschlag, dass die anonymen Einwendungen gegen die Wahl unzulässig sind und zurückgewiesen werden. Die Wahl ist gültig.

**Viertens** komme ich nun zur Beschlussvorlage DS 037/2019, Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über den eingelegten Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 16. Juni 2019.

Herr Uchtenhagen erhob hierin Beschwerde und Widerspruch gegen die Wahl 2019. Als Begründung gab er an, dass er sowie Gerda und Edda Uchtenhagen trotz mündlicher und schriftlicher Informationen an die Verwaltung in Goldbeck nicht die notwendigen Wahlunterlagen erhalten hätten, um wählen zu können.

Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 12. Juni 2019 wurde Herr Uchtenhagen darauf hingewiesen, dass Wahleinsprüche gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden könnten.

Am 13. Juni 2019 erkundigte sich Herr Uchtenhagen fernmündlich beim Kreiswahlleiter nach seinem Wahleinspruch. Der Kreiswahlleiter teilte ihm mit, dass der Wahleinspruch seinerseits fristgemäß eingelegt werden müsse. Herr Uchtenhagen erwiderte daraufhin, dass er es nicht einsehe, nochmals alles zu vollziehen, da er berufsbedingt abwesend sei. Er hätte den Landkreis vorab darauf aufmerksam gemacht, dass er keine Wahlunterlagen erhalten habe und nun Tagessätze als Entschädigung beim Landkreis einfordern werde.

Mit Fax vom 16. Juni 2019, hier eingegangen am 17. Juni 2019, übersandte Herr Uchtenhagen ohne weiteren Kommentar nochmals das Fax vom 9. Juni 2019, weiterhin das Schreiben der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters vom 12. Juni 2019 und seinen Widerspruch an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 9. Juni 2019.

Zur rechtlichen Würdigung: Herr Uchtenhagen ist in Arneburg wohnhaft. Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters bestätigt, dass Herr Uchtenhagen zur Kreistagswahl 2019 gemäß § 23 Abs. 1 KWG LSA wahlberechtigt war.

Da der Wahleinspruch per Fax am 16. Juni 2019 erging, wurde er rechtzeitig vor Ablauf der Wahleinspruchsfrist am 26. Juni 2019 eingereicht. Der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen ist somit form- und fristgemäß eingelegt worden. Der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen ist zulässig.

Fraglich ist nun, ob der Wahleinspruch auch begründet ist. Herr Uchtenhagen gibt an, dass er obwohl er für sich und seine Angehörigen (Gerda und Edda Uchtenhagen) Wahlunterlagen bei der Verwaltung in Goldbeck beantragte, diese nicht erhalten habe. Darin sieht Herr Uchtenhagen einen Wahlbetrug und bittet um Stornierung der Wahl.

Gemäß § 20 Abs. 1 KWG LSA erhält ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, auf Antrag einen Wahlschein.

Von dieser Möglichkeit hat Herr Uchtenhagen mit Fax an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom Sonntag, dem 19. Mai 2019, eingegangen bei der Verbandsgemeinde am Montag, dem 20. Mai 2019, Gebrauch gemacht und für sich sowie Gerda und Edda Uchtenhagen die notwendigen Wahlunterlagen für eine Briefwahl angefordert. Das Fax war jedoch nur von Herrn Uchtenhagen unterzeichnet. Für die Übersendung der Unterlagen hat Herr Uchtenhagen der Verbandsgemeinde eine Frist bis zum Montag, dem 20. Mai 2019, 10:00 Uhr gesetzt.

Im Vorfeld hat er, laut seiner Auskunft unter Zeugen, Frau Kuhlmann (Leiterin des Fachbereiches Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung der VG Arneburg-Goldbeck ) am Donnerstag, den 16. Mai 2019 telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die Übersendung der Briefwahlunterlagen für sich, Edda Uchtenhagen und Gerda Uchtenhagen wünsche.

Hierzu ist zu sagen, dass für verbundene Wahlen, wie im vorliegenden Fall (Kreistags-, Verbandsgemeinderats- und Stadtratswahl) ein gemeinsamer Wahlschein gem. § 23 Abs. 3 KWG LSA) relevant ist. Voraussetzung für die Erteilung eines solchen Wahlscheines ist ein entsprechender Antrag gem. § 24 I KWG LSA, der schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden muss. Die Schriftform gilt auch durch Fax, wie im vorliegenden Fall, als gewahrt.

Allerdings ist hier wichtig: Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Andernfalls bedarf es beim Wahlscheinantrag der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers. Eine telefonische Beantragung der Wahlscheine ist nach § 24 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA unzulässig.

Zu dem Telefonat vom 16. Mai 2019 teilte uns Frau Kuhlmann per Anhörung mit, dass Herr Uchtenhagen sie an diesem Tag gar nicht telefonisch hätte kontaktieren können, da sie an diesem Tag nicht im Dienst gewesen sei.

Nach Vorlage des Faxes beim Verbandsgemeindebürgermeister (dies ist nach Auskunft der VG Arneburg-Goldbeck ein normaler Postlauf bei eingehendem Schriftverkehr von Herrn Uchtenhagen) wurde der Antrag des Herrn Uchtenhagen am Dienstag, dem 21. Mai 2019, durch die zuständige Sachbearbeiterin des Einwohnermeldeamtes bearbeitet und der Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen am selben Tag zur Post gegeben. Die Versendung der Unterlagen erfolgte an seinen Hauptwohnsitz in Arneburg, da Herr Uchtenhagen keine abweichende Zustellanschrift angegeben hat.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen für Edda und Gerda Uchtenhagen wurden nicht ausgestellt und versandt, da diese den Wahlscheinantrag nicht unterzeichnet haben und Herr Uchtenhagen keine entsprechenden Vollmachten übersandt hatte. Hierüber wurde Herr Uchtenhagen kurzfristig per E-Mail mit Datum 20. Mai 2019 durch Frau Kuhlmann unterrichtet. Die verwendete E-Mail-Adresse war der Verwaltung aus früherem Schriftverkehr mit Herrn Uchtenhagen bekannt.

Für die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters ist diesbezüglich keine Gesetzesverletzung durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu sehen. Des Weiteren entspricht die Vorgehensweise der Verbandsgemeinde bei der Erteilung von Wahlscheinen und dem Versand der entsprechenden Briefwahlunterlagen den gesetzlichen Vorgaben des KWG LSA und der KWO LSA.

Sofern sich terminliche Schwierigkeiten bei der Beantragung der Wahlunterlagen für Edda und Gerda Uchtenhagen ergeben haben, hat dies der Wahleinspruchsführer selbst zu verantworten. Er hätte die Wahlunterlagen auch persönlich unter Vorlage der entsprechenden Vollmachten in der Verbandsgemeinde beantragen und abholen können. Ebenfalls wäre es möglich gewesen, am Wahlsonntag persönlich im Wahllokal vor Ort zu wählen; gegebenenfalls auch unter zur Hilfenahme einer Hilfsperson, welche auf Wunsch auch ein Mitglied des Wahlvorstandes hätte sein können.

Der Beschlussvorschlag zur DS 037/2019 lautet somit, dass aus den vorgenannten Gründen der Wahleinspruch des Herrn Uchtenhagen vom 9. Juni 2019, erneuert am 16. Juni 2019, unbegründet und somit zurückzuweisen ist. Die Wahl ist gültig.

**Fünftens** spreche ich zur DS 038/2019, Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über den eingelegten Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 wegen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz bei der Kreistagssitzung am 8. November 2018.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019, persönlich an die Rechtsamtsleiterin des Landkreises Stendal, Frau Fürstenberg, übergeben sowie per Fax und auch per E-Mail an den Landkreis übersandt, erhob Herr Larek erneut Wahleinspruch wegen der ungültigen Wahl des Kreiswahlleiters, des stellvertretenden Kreiswahlleiters sowie der Festlegung der Wahlbezirke, auf der Kreistagssitzung vom 08.11.2018, wegen des unrechtmäßigen Ausschlusses der Öffentlichkeit von mindestens zwei Bürgern des Landkreises, durch unrechtmäßige Hausverbote gegen diese Bürger. Der Wahleinspruch wurde mit Schreiben vom 25. Juni 2019 durch Herrn Larek anhand von Belegen ergänzt. Dieses Schriftstück ist am selben Tag persönlich bei der Rechtsamtsleiterin vorgelegt worden.

Der Wahleinspruch des Herrn Larek ist form- und fristgemäß eingelegt worden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Wahleinspruch des Herrn Larek zulässig ist.

Fraglich ist, ob der Wahleinspruch begründet ist. Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 hat Herr Larek den Widerspruch mit zusätzlichen Informationen belegt, wonach er bereits am 25. April 2019 per E-Mail an den Landrat und den Kreistagsvorsitzenden den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Kreistagssitzung am 8. November 2018 durch unrechtmäßige Hausverbote beklagte. Die dort gefassten Beschlüsse zur Kreistagswahl wären seiner Meinung nach rechtswidrig und ein Widerspruch im Falle der Durchführung der Wahl bereits angekündigt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes hier im Hause festgestellt, dass die Wahlvorbereitung nicht zu unterbrechen sei, da die vorgebrachten Gründe keine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse nach sich ziehen und daher erst im Wahlprüfungsverfahren relevant wären.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz für Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse gemäß § 52 KVG LSA ist nicht verletzt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bedeutet, dass dem Gremium nicht angehörende Personen eine Berechtigung zur Anwesenheit in der Sitzung während der Beratung und der Abstimmung haben. Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist es, in Bezug auf die Arbeit der kommunalen Vertretung gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist aber nicht davon abhängig, dass tatsächlich dem Gremium nicht angehörende Personen an der Sitzung teilnehmen, wesentlich ist, dass sie Zugang zur Sitzung hätten. Dieser Zugang zur öffentlichen Sitzung beinhaltet die Kenntnismahme von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung und dass jedermann im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten freien Zutritt als Zuhörer hat.

Diese Voraussetzungen wurden hinsichtlich der Kreistagssitzung am 8. November 2018 erfüllt. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgte entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal am 31. Oktober 2018 im Generalanzeiger. Die Öffentlichkeit ist damit gewahrt worden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt jedoch nicht schrankenlos.

Dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt gemäß § 66 Abs.1 KVG LSA in Hinsicht auf die sachgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung ein umfassendes Hausrecht. Im Rahmen von Kreistags- und Ausschusssitzungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

Zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 8. November 2018 bestand Hausverbot für folgende drei Personen: Herrn Josef Pietschmann, Herrn Olaf Kilian und Herrn Erik Norman Szozeponsky. Die Hausverbote sind den Betroffenen als Verwaltungsakt zugestellt worden und damit bestandskräftig. Rechtmäßige Hausverbote verletzen den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist gegenüber der Allgemeinheit gewahrt und nicht verletzt.

Der Beschlussvorschlag lautet somit, dass aus den vorgenannten Gründen der Wahleinspruch des Herrn Larek vom 13. Juni 2019 zwar zulässig, aber unbegründet und somit zurückzuweisen ist. Die Wahl ist gültig.

**Sechstens** komme ich nun zur Beschlussvorlage DS 039/2019, Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über den eingelegten Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 gegen die Zulässigkeit der Wählergruppen „Pro Altmark“ und „Landwirte für die Region“.

Herr Larek erhob am 13. Juni 2019 Wahleinspruch und begründet diesen damit, dass mit der Zulassung der Wahlvorschläge der Wählergruppen „Pro Altmark“ und „Landwirte für die Region“ Verstöße gegen § 21 Abs. 6 Nr. 3 und 4 KWG LSA und § 35 Abs. 6 KWO LSA vorlägen.

Er bringt hervor, dass im KVG und in der KWO LSA festgelegt ist, dass bei Wählergemeinschaften ein Namenszusatz / Kennwort enthalten sein muss, der auf das Wahlgebiet Bezug nimmt bzw. es muss eindeutig daraus hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet, hier Landkreis Stendal, handelt.

Her Larek bringt ferner hervor, dass zum einen die Wählergruppe „Pro Altmark“ nicht in der gesamten Altmark wählbar gewesen sei, wie es der Name den Wählern suggeriert hat, sondern nur in ca. 50% der Gesamtfläche der Altmark. Das Wahlgebiet sei nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet bzw. benannt worden. Zum anderen fehlt bei der Wählergruppe „Landwirte für die Region“ jeglicher Bezug auf jegliches Wahlgebiet vollständig. Beide Bezeichnungen seien nicht zulässig und der Kreiswahlleiter, sowie der Wahlausschuss, wären verpflichtet gewesen, im Rahmen des Prüfungsverfahrens, die Namen dieser beiden Wählergemeinschaften zu ändern.

Der Wahleinspruch von Herrn Larek ist frist- und formgerecht eingelegt worden und somit zulässig. Fraglich ist die Begründetheit des Wahleinspruches.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die rechtliche Würdigung hierzu: „Landwirte für die Region“ ist eine Wählergruppe, die zur Kreistagswahl 2019 Wahlvorschläge für alle drei Wahlbereiche einreichte. Diese Wählergruppe ist erstmals 2009 zur Kreistagswahl angetreten. Sie ist seit zehn Jahren ununterbrochen im Kreistag des Landkreises Stendal vertreten. Diese Wäh-



lergruppe tritt im Kreistag und in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Landwirte für die Region“ auf. Die Fraktion im Kreistag hieß während der vergangenen Kreistagsphase 2014-2019 zudem „Landwirte für die Region / FDP“. Es handelt sich demnach um eine etablierte Wählergruppe im Landkreis Stendal, die als solche bei den Wählern im Kreisgebiet bekannt ist.

Weder in den Kommunen des Landkreises Stendal noch in den Nachbarlandkreisen sind identisch lautende Wählergruppen zu den Kommunalwahlen angetreten. Im Landkreis Prignitz trat der „Kreisbauernverband Prignitz-Bauernverband“ zur Kommunalwahl an. Wahlgebiet für den Wahlvorschlag „Landwirte für die Region“ ist jedoch der Landkreis Stendal. Zudem sind einzelne Vertreter dieser Wählergruppe - wie bereits erwähnt - seit zehn Jahren Mitglied des Landkreises Stendal. Insofern kann ein Bekanntheitsgrad dieser Wählergruppe angenommen werden.

Die Wählergruppe „Pro Altmark“ hat sich 2019 im Kreisgebiet der östlichen Altmark als solche gegründet, um speziell zur Kreistagswahl anzutreten. Um diese Wählergruppe gab es im Vorfeld der Wahl großes Aufsehen und ausführliche Berichterstattungen in den Medien. Dies hat zu einem überregionalen Bekanntheitsgrad von „Pro Altmark“ beigetragen.

Der Einspruchsführer führt als Beispiel die Hansestadt Stendal an, die im Rahmen der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses bei der Zulassung einer Wählergruppe einen Zusatz nach § 35 Abs. 6 KWO LSA gegeben hat. Hier handelt es sich um die Wählergruppe Freie Stadträte, welche den Zusatz Stendal bekommen hat. In Tangermünde ist zur Stadtratswahl ebenfalls eine Wählergruppe mit dem Kennwort Freie Stadträte Tangermünde angetreten. Insofern ist eine Abgrenzung beider Wählergruppen durch den jeweiligen Zusatz deutlich geworden.

Hinsichtlich der Wählergemeinschaft „Pro Altmark“ gibt es keine Wählergemeinschaft gleichen oder ähnlichen Namens. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Stendal als Teil der Altmark. Im Altmarkkreis Salzwedel fanden am gleichen Tag Kommunalwahlen statt. Es trat dort keine Wählergruppe weder mit identischer noch ähnlicher Bezeichnung an. Auch in den umliegenden Landkreisen, in denen am 26.05.2019 Kommunalwahlen stattfanden, gibt es keine Wählergruppen mit identischer oder ähnlicher Bezeichnung. Die Wählergemeinschaft „Pro Altmark“ ist ausschließlich im Landkreis Stendal zur Wahl angetreten. Das Erfordernis des § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA ist erfüllt.

Laut Urteil des VG MD vom 6. Juni 2012 dient die hinreichende Kennzeichnung einer Wählervereinigung mit einem Kennwort dazu, dem Wähler eine hinreichende Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Wählerlisten und damit einer eventuell unzulässigen Zweitliste zu ermöglichen. Die Notwendigkeit eines Kennwortes bezweckt neben der bloß formalen Unterscheidbarkeit der Wahlvorschläge aber auch die Verhinderung bewusster oder ungewollter Verwechslungsursachen, weil auch sie eine Verfälschung des Wählerwillens herbeiführen können.

Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Wählergruppen war bei „Pro Altmark“ und „Landwirte für die Region“ nicht gegeben. Im gesamten Landkreis sind zu den Kommunalwahlen keine namensgleichen Wählergruppen oder Wählergruppen mit ähnlichen Kennwörtern angetreten.

Die Bezeichnung der beiden Wahlvorschläge „Pro Altmark“ und „Landwirte für die Region“ hat zu keinen Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich möglicher Verwechslungsgefahren geführt; ein Zusatz war nicht erforderlich. Beide Wählergruppen sind in allen drei Wahlbereichen gleichlautend zur Kreistagswahl angetreten und haben die Zulassungsvoraussetzungen des § 21 KWG LSA erfüllt, so dass sie durch den Wahlausschuss zuzulassen waren.

Aus den vorgenannten Gründen kann kein Verstoß gegen § 35 Abs. 6 KWO LSA abgeleitet werden, wonach der Wahlausschuss das Kennwort durch einen Zusatz erweitern muss. Der Beschlussvorschlag lautet daher, dass Verstöße gegen § 21 Abs. 6 Nr. 3 und 4 KWG LSA und § 35 Abs. 6 KWO LSA folglich nicht vorliegen. Zwar sind die Einwendungen gegen die Wahl formal zulässig, aber materiell nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen noch Folgendes ansagen: Gem. § 51 Kommunalwahlgesetz darf eine Person, die Beteiligter ist, nicht an der Beschlussfassung teilnehmen. Das sind der Wahlleiter und die Person, die den Wahleinspruch erhoben haben. Damit bin ich für die Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und müssten zurückgewiesen werden. Die Wahl ist gültig. Soweit meine Ausführungen. Vielen Dank!

Frau Schwarz bedankt sich für die Ausführungen und möchte wissen, ob es von Seiten der Mitglieder des Kreistages Fragen im Rahmen der Anhörung gibt.

Herr Hauke stellt folgende Frage an den Kreiswahlleiter:

Haben Sie sich, als Kreiswahlleiter, auch mit dem Landeswahlleiter in Bezug auf die Wahleinsprüche in Verbindung gesetzt und die Probleme dort erläutert? Wurde Ihre rechtliche Auffassung vom Landeswahlleiter bestätigt?

Herr Dr. Gruber antwortet, dass Konversationen mit der Landeswahlleitung in Gänze stattgefunden haben. Die einzelnen Wahleinsprüche wurden lediglich in der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters rechtlich bewertet. Ich habe die Beschlussvorlagen unterzeichnet, da ich ebenfalls der Meinung bin, dass die rechtlichen Gegebenheiten die Wahleinsprüche als unbegründet ausweisen. Die Landeswahlleiterin ist gegenüber dem Kreiswahlleiter nicht weisungsbefugt.

Herr Dahlke meldet sich zu Wort. Der dritte Wahleinspruch ist zwar anonym erfolgt, allerdings sind dort auch verschiedenste Fakten genannt worden. Unter anderem geht es dort um Unstimmigkeiten von Unterschriften. Können Sie dazu einige Ausführungen machen?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass es Ende April die ersten Anzeigen von unbekanntem Briefen und Mails gab. Diese wurden gesammelt und der Staatsanwaltschaft übergeben. In diesen Briefen handelt es sich um eine mögliche Fälschung von Unterschriften bei der Stadtratswahl in Werben. Von der Kommunalaufsicht wurden diese Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft übergeben, welche Ermittlungen dazu durchführen werden. Ich selber, als Kreiswahlleiter, habe heute bei der Polizei Anzeige gegen die unbekanntem Mitteilungen erstattet. Anhand der Unterschriften und anderer Dinge war es uns nicht möglich einen Namen zu identifizieren. Auch nach Prüfung diverser Kommentierungen des KWG LSA und der KWO LSA müssen anonyme Anzeigen abgewiesen werden, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einer Person festzustellen ist. Aus diesem Grund ist der Beschlussvorschlag, die anonymen Anzeigen abzuweisen. Alles andere liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.

Herr Dahlke fragt, ob die anonymen Anzeigen Einfluss auf die Gültigkeit der Wahl haben.

Herr Dr. Gruber stellt klar, dass diese auf die Kreistagswahl keinen Einfluss haben.

Da es keine weiteren Fragen im Rahmen der Anhörung gibt, schließt die Vorsitzende die Anhörung und lässt über die einzelnen Beschlussvorlagen abstimmen.

Zur Abstimmung der Beschlussvorlage 039/2019 verweist Frau Kleemann noch einmal auf den § 21 Abs. 6 Satz 3 KWG LSA. Dort wird beschrieben, dass das Kennwort der Wählergruppe genannt werden muss. In § 52 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA heißt es allerdings, dass die Einwendungen gegen die Wahl gültig sind, wenn bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre. Da ich denke, dass der Begründungsvorschlag in der Beschlussvorlage ein anderer ist, stelle ich folgenden Antrag für meine Fraktion:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA sind die Einwände gegen die Wahl zulässig, aber die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht wesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

Herr Nico Schulz bittet der Argumentation des Kreiswahlleiters und der intensiven Prüfung der Verwaltung zu folgen und daher dem Änderungsantrag nicht zuzustimmen.

Herr Schmotz empfiehlt ebenfalls der Argumentation des Kreiswahlleiters zu folgen, wohlwissend, dass eine gerichtliche Nachprüfung ein anderes Ergebnis zur Folge haben kann.

Da es keine weiteren Fragen gibt, lässt die Vorsitzende zunächst über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

***Der Antrag gilt mit 5 Ja-Stimmen als mehrheitlich abgelehnt.***

Es wird nun über die Beschlussvorlage 039/2019 abgestimmt.

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinsprüche des Herrn Thomas Larek vom 27. Mai 2019  
Vorlage: 034/2019**

Ja mehrheitlich Nein 0 Enthaltung 8

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 9. Juni 2019  
Vorlage: 035/2019**

Ja mehrheitlich Nein 0 Enthaltung 8

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: anonym eingelegter Wahleinspruch vom 10. Juni 2019  
Vorlage: 036/2019**

einstimmig beschlossen

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Heiko Uchtenhagen vom 16. Juni 2019  
Vorlage: 037/2019**

Ja mehrheitlich Nein 0 Enthaltung 8

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 wegen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz bei der Kreistagssitzung am 8. November 2018  
Vorlage: 038/2019**

Ja mehrheitlich Nein 1 Enthaltung 10

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.05.2019 sowie Entscheidung über die eingelegten Wahleinsprüche  
hier: Wahleinspruch des Herrn Thomas Larek vom 13. Juni 2019 gegen die Zulässigkeit der Wählergruppen Pro Altmark und Landwirte für die Region  
Vorlage: 039/2019**

Ja mehrheitlich Nein 1 Enthaltung 13

**zu TOP 12 Hauptsatzung des Landkreises Stendal**  
**Vorlage: 005/2019**

Die Vorsitzende informiert darüber, dass der Landrat zu den Tagesordnungspunkten 12, 13 und 14 in Gänze eine Begründung vornimmt. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Tagesordnungspunkte 12-14 in Zusammenhang stehen. Eine Änderung der Hauptsatzung bedingt auch wiederum eine Änderung der Geschäftsordnung. Nur wenn die Haupt- und Geschäftsordnung beschlossen sind, kann ein Beschluss zur Entschädigungssatzung erfolgen. Ich bitte dies, bei der Diskussion zu den Tagesordnungspunkten zu beachten. Ich übergebe nun dem Landrat das Wort.

Der Landrat erläutert die Vorlagen 005/2019, 006/2019 und 026/2019 wie Folgt:

Vom Grundsatz her ist es so, dass sich das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) zum 01.07.2018 geändert hat. Diese Änderungen sind auch in die oben genannten Vorlagen eingeflossen.

Die **Hauptsatzung** wurde u.a. wie Nachfolgend angepasst:

Die Einwohnerfragestunde ist nicht mehr in der Hauptsatzung, sondern in der Geschäftsordnung geregelt. Darüber hinaus habe ich den Vorschlag unterbreitet, dass zwei Beiräte (Senioren- und Behindertenbeirat), die bisher nicht in der Satzung aufgenommen waren, in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Diese Gremien existieren teilweise seit den 90er-Jahren ohne eine Rechtsgrundlage. Dadurch bin ich der Meinung, dass diese beiden Beiräte in die Hauptsatzung aufzunehmen sind. Für den Seniorenbeirat kann jede Einheits- und Verbandsgemeinde einen Vertreter vorschlagen und entsenden. Im Behindertenbeirat sind momentan viele Mitarbeiter der Verwaltung Mitglieder. Dies würde ich für die Zukunft nicht empfehlen. Die Verwaltung kann zu bestimmten Themen als Gast eingeladen werden und Auskünfte geben.

Darüber hinaus wurden die Wertgrenzen angepasst. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es immer wieder Probleme bei der Frage der Zuständigkeit gab. Durch die neuen Wertgrenzen sind die Zuständigkeiten des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses, des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses, des Kreistages und des Landrates genau bestimmt.

Die Anfragen von Kreistagsmitgliedern, die bisher in der Geschäftsordnung geregelt waren, finden sich nun in der Hauptsatzung wieder.

Folgende Änderungen gab es in der **Geschäftsordnung**:

Die Einwohnerfragestunde wurde aufgenommen. Der Unterschied zu den vergangenen Wahlperioden ist der, dass auch Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung gestellt werden können. Außerdem ist Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren das Recht eingeräumt worden, ihr Anliegen vor dem Kreistag zu erläutern.

Anfragen an den Landrat sind nun in der Hauptsatzung geregelt.

Wesentliche Änderungen in der **Entschädigungssatzung**:

Ihnen wurde heute zu diesem Tagesordnungspunkt eine Austauschvorlage vorgelegt. Dies hängt mit der Verordnung vom Land zusammen, welche Grundlage für eine Entschädigungssatzung darstellt. Diese Verordnung wurde erst vor wenigen Tagen in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Vom Grundsatz her ist zu sagen, dass das Modell, was bisher in den Kreistagen vorgestellt wurde, weitergeführt wurde.

Das Modell besagt eine monatliche Entschädigung und ein Sitzungsgeld.

Anhand der Verordnung können Sie feststellen, dass unser Kreistag bei den Entschädigungen im unteren Bereich liegt, da der Landesgesetzgeber bei 150.000 Einwohnern eine Grenze gesetzt hat. Die größeren Landkreise haben die Möglichkeit eine höhere Entschädigung an Kreistagsmitglieder zu gewähren.

Zudem wurden die zwei Beiräte, wie oben in der Hauptsatzung genannt, neu aufgenommen.

Außerdem erhalten die Mitglieder des Kreiselternrates, mit der neuen Satzung, Fahrtkosten und Sitzungsgeld.

Sollten die Vorlagen keine Zustimmung finden, so gelten die alten Satzungen weiter.

Ich bitte um Zustimmung zu den drei Vorlagen. Eine Zustimmung bedeutet nicht, dass die Hauptsatzung, Geschäftsordnung oder Entschädigungssatzung in den nächsten 5 Jahren nicht mehr geändert werden können. Sollte sich in den nächsten Jahren Regelungsbedarf zeigen, kann der Kreistag jederzeit Änderungen beschließen.

Die Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen.

Sie ruft die Beschlussvorlage 005/2019 auf und fragt nach Wortmeldungen.

Da es keine Wortmeldungen gibt, wird die Beschlussvorlage zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 13 Geschäftsordnung für den Kreistag sowie die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Stendal**  
**Vorlage: 006/2019**

Ausführungen zur Geschäftsordnung siehe TOP 12.

Die Beschlussvorlage 006/2019 wird zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 14 Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal**  
**Vorlage: 026/2019**

Ausführungen zur Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner siehe TOP 12.

Herr Bausemer stellt für die AfD-Fraktion folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt nicht die Änderung der vorliegenden Beschlussfassung zur Satzung. Die Satzung bleibt demnach in der Fassung vom 03.07.2014 erhalten. Demnach erhalten Mitglieder des Kreistages weiterhin 170,00 EUR pro Monat und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR. Das im Antrag der Verwaltung geforderte Sitzungsgeld für Mitglieder von Beiräten entfällt damit ebenso wie die erhöhte Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitzenden des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses.

*Begründung:*

Laut statistischem Bundesamt hat jeder vierte Altmärker weniger als 999 EUR im Monat zur Verfügung und ist damit faktisch von Armut bedroht. Dieser Wert, ist einer der höchsten Werte bundesweit, im Vergleich der Landkreise. Dieses Problem kann nicht gelöst werden, indem wir selbst als Volksvertreter den Gürtel enger schnallen. Wir wollen aber ein Zeichen setzen. Wir setzen ein Zeichen, dass wir jeden verfügbaren Euro für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Stendal einsetzen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zu erhöhen. Stattdessen würde nur weitere Bürokratie geschaffen. Der Arbeitsaufwand steigt nicht und auch die Länge der Sitzungen wird erwartungsgemäß nicht erhöht werden. Wir alle machen Kommunalpolitik nicht, um jeden Euro mitzunehmen. Wir als AfD-Fraktion wollen ehrenamtlich in unserer Freizeit etwas für unseren Landkreis bewegen. Wir wollen eine bessere Infrastruktur, den Erhalt unserer Schulen, einen starken Mittelstand, eine nachhaltige Landwirtschaft und Impulse für den Tourismus in der Altmark setzen. Dafür machen wir uns stark. Dafür gilt es durch sparsame Haushaltsführung den Grundstein zu legen. Überflüssige Kosten gilt es daher dringend zu vermeiden. Wir als AfD wollen Änderungen dort, wo es nötig ist. Selbstverständlich soll unser aller Aufwand auch in gewisser Weise entschädigt werden, wofür die Satzung in jetziger Form eine hervorragende Grundlage bietet.

Wir sind keine extreme Partei, keine radikale Partei und auch keine populistische Partei. Wir sind eine konservative Partei. Gemäß der Definition, wollen wir das Nötige bewahren. Wir wollen uns für Bewährtes stark machen. Dazu zählt auch die bestehende Gebührensatzung.

Ich bitte demnach um Zustimmung des Antrages.

Da es keine weiteren Fragen gibt, lässt die Vorsitzende über den Änderungsantrag abstimmen.

**Bei 8 Ja-Stimmen gilt der Änderungsantrag als mehrheitlich abgelehnt.**

Es wird nun über die Beschlussvorlage 026/2019 abgestimmt.

**mehrheitlich beschlossen**

**Ja mehrheitlich Nein 8 Enthaltung 2**

**zu TOP 15 Mitteilung über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitz  
- Mitteilungsvorlage -  
Vorlage: 008/2019**

Die Vorsitzende gibt die Bildung der einzelnen Fraktionen, deren Vorsitzende, Stellvertreter und Mitglieder des Kreistages bekannt.

Wortmeldungen zur Mitteilungsvorlage bestehen keine.

**zur Kenntnis genommen**

**zu TOP 16 Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse  
Vorlage: 009/2019**

Laut der Beschlussvorlage findet ein Losverfahren zur Verteilung der Vorsitze statt.

Nach dem Losverfahren stehen folgende Vorsitze der beratenden Ausschüsse fest:

**Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur**

Vorsitz: Herr Bernd Prange

**Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**

Vorsitz: Frau Edith Braun

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus**

Vorsitz: Herr Björn Eckhard Dahlke

**Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz**

Vorsitz: Frau Dr. Helga Paschke

**Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Vorsitz: Frau Christel Guldenpfennig

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Vorsitz: Herr Arno Bausemer

Es wird nun über die Beschlussvorlage mit der o.g. Besetzung abgestimmt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 17 Sitzverteilung auf die Ausschüsse  
Vorlage: 010/2019**

Da es keine Fragen zur Beschlussvorlage gibt, lässt die Vorsitzende über die Vorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 18 Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen  
Vorlage: 011/2019**

Da alle Ausschüsse ordnungsgemäß besetzt wurden, wird die Vorlage zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 19 Berufung der sachkundigen Einwohner in beratende Fachausschüsse  
Vorlage: 012/2019**

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 20 Bestimmung der Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
Vorlage: 013/2019**

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 21 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: Mitglieder des Kreistages Stendal  
Vorlage: 014/2019**

Herr Nico Schulz merkt an, dass in der Beschlussvorlage ein Schreibfehler vorliegt.  
Es muss heißen:

Pro Altmark

Hennig von Katte von Lucke

Die Beschlussvorlage wird mit der Änderung zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 22 Beschluss über die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: sachkundige Bürger  
Vorlage: 015/2019**

Laut der Beschlussvorlage findet ein Losverfahren für die Benennung der Mitglieder statt.

Los 1 entfällt auf die Fraktion DIE LINKE.

Los 2 entfällt auf die AfD-Fraktion.

Die Namen der Vertreter sind der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 23 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder des Kreistages für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: Mitglieder des Kreistages Stendal  
Vorlage: 016/2019**

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 24 Beschluss über die Benennung des Vertreters der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Stendal  
hier: sachkundige Bürger  
Vorlage: 017/2019**

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 25 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Stendal  
Vorlage: 018/2019**

Gemäß der Beschlussvorlage ist ein Los zu ziehen, um einen weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung der ALS zu entsenden.

Das gezogene Los entfällt auf die Fraktion DIE LINKE.

Der Name des Vertreters ist der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 26 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in den Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Stendal  
Vorlage: 019/2019**

*abgesetzt oder zurückgezogen*



**zu TOP 27 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH**  
**Vorlage: 020/2019**

Gemäß der Beschlussvorlage ist ein Los zu ziehen, um einen weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung des BIC zu entsenden.

Das gezogene Los entfällt auf die AfD-Fraktion.

Der Name des Vertreters ist der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

***einstimmig beschlossen***

**zu TOP 28 Entsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH (GfA)**  
**Vorlage: 021/2019**

Gemäß der Beschlussvorlage sind zwei Lose zu ziehen, um weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der GfA zu entsenden.

Das 1. Los entfällt auf die Fraktion DIE LINKE.

Das 2. Los entfällt auf die AfD-Fraktion.

Die Namen der Vertreter sind der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

***einstimmig beschlossen***

**zu TOP 29 Benennung von Vertretern des Kreistages des Landkreises Stendal in den Stiftungsbeirat der Dr. Fritz.Milkowski-Stiftung**  
**Vorlage: 022/2019**

Gemäß der Beschlussvorlage ist ein Los zu ziehen, um einen weiteren Vertreter in den Stiftungsbeirat der Dr. Fritz Milkowski-Stiftung zu entsenden.

Das gezogene Los entfällt auf die AfD-Fraktion.

Der Name des Vertreters ist der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

***einstimmig beschlossen***

**zu TOP 30 Benennung von Mitgliedern des Kreistages für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum  
Vorlage: 023/2019**

Gemäß der Beschlussvorlage ist ein Los zu ziehen, um einen weiteren Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum zu entsenden.

Das gezogene Los entfällt auf die Fraktion Pro Altmark.

Der Name des Vertreters ist der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 31 Örtlicher Beirat der gemeinsamen Einrichtung im Landkreis Stendal - Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern in den ehrenamtlichen Beirat des Jobcenters Stendal  
Vorlage: 024/2019**

Herr Puhlmann benennt für die SPD-Fraktion Herrn Simon Gerstner als Stellvertreter.

Die Vorlage wird mit dem Zusatz zur Abstimmung gestellt.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 32 Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kreistages in den Beirat der Kreisvolkshochschule Stendal  
Vorlage: 031/2019**

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 33 Wahl eines Vertreters des Landkreises Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband  
Vorlage: 027/2019**

Die Vorsitzende schlägt zu diesem TOP vor, in offener Abstimmung zu wählen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Das ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 34 Wahl eines Stellvertreters des Landkreises Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband  
Vorlage: 028/2019**

Die Vorsitzende schlägt zu diesem TOP ebenfalls vor, in offener Abstimmung zu wählen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Das ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 35 Wahl eines Vertreters in den Zweckverband "Altmärkischer Regional- und Tourismusverband"  
Vorlage: 029/2019**

Die Vorsitzende schlägt zu diesem TOP ebenfalls vor, in offener Abstimmung zu wählen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Das ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 36 Wahl eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Altmärkischer Regional- und Tourismusverband"  
Vorlage: 030/2019**

Die Vorsitzende schlägt zu diesem TOP ebenfalls vor, in offener Abstimmung zu wählen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Das ist nicht der Fall.

Die Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

*einstimmig beschlossen*

**zu TOP 37 Wahl eines Bevollmächtigten und eines Stellvertreters gemäß § 7 AG VwGO LSA  
Vorlage: 025/2019**

Herr Stoll macht folgende Ausführungen zur Vorlage:

Wir haben aus den Reihen des Kreistages zwei Personen zu benennen, die für die nächste Wahlperiode im Ausschuss und Beirat tätig sein werden. Mit Schreiben vom heutigen Tag hat uns Herr Nico Schulz mitgeteilt, dass der Vorschlag der ersten Mitteilungsvorlage zurückgezogen wird, da der vorgeschlagene Kandidat Rechtsanwalt ist. Nach § 22 VwGO kann dieser nicht berufen werden. Daher die Austauschvorlage auf Ihrem Tisch. Die Vorschläge können Sie der neuen Austauschvorlage entnehmen.

Frau Schwarz bedankt sich für die Ausführungen und bittet nun die Wahlkommission ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Wahlkommission eröffnet den Wahlgang zur Wahl der Bevollmächtigten.

Herr Hauke, Vorsitzender der Wahlkommission, gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Auf Frau Heide Lore Klapötke entfallen 25 gültige Stimmen.

Auf Frau Sandra Matzat entfallen 8 gültige Stimmen.

Auf Frau Edda Ahrberg entfallen 7 gültige Stimmen.

Damit ist Frau Klapötke zur Bevollmächtigten gem. § 7 AG VwGO LSA gewählt.

Frau Schwarz bedankt sich und geht nun zur Wahl des Stellvertreters über. Die vorgeschlagenen Personen sind der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Herr Berlin bittet darum, ein anderes Mitglied der Fraktion FDP - B 90/Grüne – Landwirte zur Wahl des Stellvertreters vorschlagen zu dürfen. Es soll nun Frau Edda Ahrberg (anstatt Herr Ralf Berlin) zur Wahl gestellt werden.

Frau Schwarz stimmt dem zu. Sie unterbricht die Sitzung für wenige Minuten, um neue Stimmzettel anfertigen zu lassen.

Nach Übergabe der neuen Stimmzettel an die Wahlkommission, eröffnet die Wahlkommission den Wahlgang zur Wahl des Stellvertreters.

Herr Hauke gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Auf Herr Arno Bausemer entfallen 7 gültige Stimmen.

Auf Frau Edda Ahrberg entfallen 34 gültige Stimmen.

Damit ist Frau Ahrberg zur Stellvertreterin gewählt.

***mehrheitlich beschlossen***

**zu TOP 38 Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen gemäß § 19 KiFöG LSA  
Vorlage: 621/2019**

Herr Stoll stellt die Vorlage wie folgt vor:

Die Ihnen hier vorliegende Satzung bzw. der Entwurf und die dazugehörige Synopse sind unter anderem notwendig geworden, da das KiFöG geändert wurde. Vormalig war es so, dass das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen in einer kreislichen Satzung geregelt war. Für die Kreiselternvertretung bleibt dies auch so bestehen. Für die Elternvertretung auf gemeindlicher Ebene müssen zukünftig die Gemeinden selbstständig eine Satzung erlassen. Weitere, damit verbundene Änderungen, können Sie der Synopse entnehmen. Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Da es keine Fragen gibt, wird über die DS 621/2019 abgestimmt.

***einstimmig beschlossen***

## zu TOP 39 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten

Der Landrat informiert wie folgt:

### 1. Zweckverband Breitband

Wir befinden uns derzeit im Vergabeverfahren für die Planungsleistung. Sobald das Vergabeverfahren abgeschlossen ist, kann der Bau beginnen. Momentan sieht es allerdings danach aus, dass vor Ende des Jahres kein Bau begonnen werden kann.

Bisher gehen wir von mindestens 140 Mio. € Baukosten aus, wobei der Bund 40 Mio. € und das Land 24 Mio. € zur Verfügung stellt. Es ist durchaus möglich, dass der Bund seinen Anteil aufstockt. Dies hängt aber von einigen Anschlussquoten ab, die derzeit noch nicht vorliegen. Es geht insgesamt um circa 28.000 Haushalte, die angeschlossen werden sollen.

Fortschritte sind beim Thema „Graue Flecken“ zu verzeichnen. Es wurde zwischen weißen (nicht versorgte Region) und schwarzen (versorgte Region) Flecken unterschieden. In den Gebieten der Grauen Flecken ist es so, dass nur ein Versorger zuständig ist und 30MB-Anschlussmöglichkeiten bestehen. Der Bund hat erkannt, dass diese Gebiete auf Dauer nicht ausreichend vorhanden sind. Daher wird es wahrscheinlich auf für diese Grauen Flecken Förderung geben.

### 2. Förderung STARK III

Über eine Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen ist uns bekannt geworden, dass für die energetische Sanierung der Gemeinschaftsschule „Wilhelm Wundt“ in Tangerhütte eine Förderung in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro bewilligt wurde. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,56 Millionen Euro.

Ein Baustart kann noch nicht benannt werden, da nach Vorlage der Genehmigung erst eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen muss.

Derzeit wird dort eine Mensa gebaut (Kosten rund 1 Mio. Euro), um die Essensversorgung abdecken zu können.

#### **Sachstand weitere Förderanträge:**

##### Gym Hildebrand:

Antragsstellung vom 28.04.2018 – Bewilligung offen

Gesamtkosten: 5,364 Mio. €, davon Fördermittel 2,837 Mio. €

##### SKS Goldbeck

Antragstellung vom 30.04.2018 – Bewilligung offen

Gesamtkosten: 3,280 Mio. €, davon Fördermittel 2,461 Mio. €

Derzeit wird an folgenden Schulen gebaut:

- Gymnasium Tangermünde
- Gymnasium Osterburg
- Komarow-Schule
- Sekundarschule Bismark

### 3. Vorzeitiger Ausbau der K 1020

Durch das Land wurde uns mitgeteilt, dass der Landkreis eine Sonderförderung erhalten könnte, wenn der Landtag seinen Haushalt beschließt und diese Förderung darin enthalten sein würde.

Dem Landkreis wurde zu dem Projekt Förderungen in folgender Höhe in Aussicht gestellt:

2020 – 2.392.300 Euro

2021 – 2.736.400 Euro

2022 – 1.967.000 Euro

### 4. Resolution des Kreistages Stendal „Landkreis Stendal – kein Endlager für Atommüll“

Auf Grund der Resolution des Kreistages bzgl. der Suche nach einem Endlager für Atommüll in ganz Deutschland sind mehrere Antworten beim Landkreis eingegangen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis auf seiner Homepage ständige Informationen unter der Rubrik Endlagersuche Deutschland veröffentlicht, um die Öffentlichkeit von Beginn an auf dem Laufenden zu halten. Auch die Schreiben der verschiedenen Ministerien sind hier enthalten.

#### 5. **Technik der Kreistagsmitglieder**

Alle neuen Kreistagsmitglieder erhalten ein iPad, sofern sie es wünschen. Herr Kraul wird in den nächsten Wochen auf jeden einzelnen zugehen und abfragen. Er wird die Pads einrichten und eine kleine Einweisung geben. Die Mitglieder, welche bereits ein Pad aus der vorherigen Legislaturperiode besitzen, behalten dies.

#### **zu TOP 40 Anfragen und Anregungen**

Von Seiten der Mitglieder des Kreistages gibt es keine Anfragen und Anregungen.

#### **zu TOP 41 Einwohnerfragestunde**

Herr Steffen Roske stellt folgende Fragen:

1. Findet dieses Jahr noch eine Sitzung von Landrat, Oberbürgermeister und Innenminister zur Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) statt? Sollte dies der Fall sein, wird der Landrat darüber im Kreistag berichten?
2. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Stoll. Gibt es einen Termin für die neue KdU-Richtlinie (Kosten der Unterkunft).
3. Ich möchte mich bedanken, dass dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt wurde, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Für den Stadtrat Stendal wäre dies ebenfalls wünschenswert.

Der Landrat antwortet, dass es in diesem Jahr noch kein Treffen mit dem Oberbürgermeister, Innenminister und ihm bezüglich der LAE gab. Der Landesbetrieb Bau hat die Verwaltung des Landkreises eingeladen, um den aktuellen Stand beim Bau zu präsentieren. Im Sommer soll es noch einmal ein Telefonat mit den zuständigen Mitarbeitern des Innenministeriums geben. Sollte es dabei Neuigkeiten geben, wird auch dort ein Termin vereinbart.

Herr Stoll gibt eine Antwort auf die zweite Frage. Das zuständige Amt steckt derzeit in der Ausarbeitung dieser Richtlinie. Sie soll soweit möglich auch dieses Jahr in Kraft gesetzt werden.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, schließt die Vorsitzende die Einwohnerfragestunde und damit auch den öffentlichen Teil der Sitzung.